



Benutzungsverordnung für öffentliche Gebäude und Anlagen der Gemeinde Biel-Benken

vom 4. Februar 2002

[Vademekum dieses Erlasses](#)

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Bestimmungen	2	C	Benutzungsordnung	3
§ 1	Geltungsbereich	2	§ 10	Sorgfaltspflicht und Haftung	3
§ 2	Bewilligung	2	§ 11	Versicherungspflicht	3
§ 3	Prioritäten	2	§ 12	Herrichten und Verlassen der Räumlichkeiten	3
§ 4	Belegung durch ortsansässige Vereine und Institutionen	2	§ 13	Verantwortung ³	
§ 5	Frist	2	§ 14	Aufsicht	3
§ 6	Umbelegungen	2	§ 15	Zutritt zu den Turnhallen	4
B	Benutzungsgebühren	2	§ 16	Sperrzeiten für die Schulanlagen	4
§ 7	Entgeltliche Benutzung	2	§ 17	Änderungen	4
§ 8	Unentgeltliche Benutzung	3	§ 18	Grundstellung der Einrichtungen und Geräte	4
§ 9	Ermässigung oder Erlass von Gebühren	3	§ 19	Verwendung von Hallengeräten im Freien	4
			§ 20	Dekorationen und Befestigungseinrichtungen	4
			§ 21	Plakate und Mitteilungen	4
			§ 22	Platzfremde Geräte und Einrichtungen	4
			§ 23	Rauchverbot	4
			§ 24	Schuhvorschriften	4
			§ 25	Bodenabdeckung	5
			§ 26	Betreten der Halle von Jugendlichen	5
			§ 27	Plätze und Aussenanlagen	5
			§ 28	Verwenden von Steinen, Hanteln und Kugeln	5
			§ 29	Sprung- und Wurfgruben	5
			§ 30	Beleuchtung	5
			§ 31	Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten	5
			§ 32	Feuerpolizeiliche Vorschriften	5
			§ 33	Durchführung von Grossanlässen	5
			§ 34	Parkordnung	5
			§ 35	Abfallentsorgung	6
			§ 36	Fundgegenstände, Sachverluste	6
			D	Schlussbestimmungen	6
			§ 37	Beschwerden	6
			§ 38	Annulation	6
			§ 39	Entzug der Bewilligung	6
			§ 40	Inkrafttreten	6
			Anhang		7

Benutzungsverordnung

Gestützt auf § 70 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 erlässt der Gemeinderat folgende Benutzungs- und Gebührenverordnung.

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Verordnung gilt grundsätzlich für alle gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen, einschliesslich der Spiel- und Sportplätze.

²Der Gemeinderat kann für einzelne Objekte oder Anlässe besondere und weitergehende Regelungen erlassen.

§ 2 Bewilligung

¹Für die Benutzung von Anlagen ist eine Bewilligung einzuholen.

²Das Gesuchsformular kann online oder bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

³Die an der jährlichen Terminalsitzung festgelegten regelmässigen Belegungen gemäss § 4 Abs. 1 gelten als bewilligt.

⁴Alle ordentlichen Gesuche und Belegungen von ortsansässigen Vereinen und Institutionen ausserhalb von § 4 Abs. 1 müssen von der Gemeindeverwaltung geprüft werden.

⁵Über ausserordentliche Gesuche, insbesondere von nicht ortsansässigen Vereinen und Institutionen entscheidet der Gemeinderat.

⁶Privatanlässe sind nur ausnahmsweise zugelassen, wenn für die Durchführung ein öffentliches Interesse besteht. Der Gemeinderat entscheidet über die Gesuche.

⁷Alle Gesuche im Schlössli müssen von der Gemeindeverwaltung geprüft werden. Privatanlässe sind zugelassen.

§ 3 Prioritäten

Die Schulanlagen und die dazugehörenden Sportanlagen und Einrichtungen dienen während den ordentlichen Schulzeiten in erster Linie dem Schulbetrieb, dem Religionsunterricht, den Kindergärten und der Jugendmusikschule. Soweit diese Institutionen diese An-

lagen nicht benötigen, können sie den ortsansässigen Vereinen und Institutionen zur Benutzung überlassen werden. Erst wenn auch diese keine Bedürfnisse anmelden, können die Anlagen an Dritte weitergegeben werden.

§ 4 Belegung durch ortsansässige Vereine und Institutionen

¹Mit den ortsansässigen Vereinen und Institutionen wird für die regelmässige Belegung von Anlagen im Rahmen der Terminalsitzung ein Belegungsplan erstellt. Der Gemeinderat lädt zur Terminalsitzung ein. Die Benutzungsperiode beginnt jeweils mit der Sommer- und Winterzeitumstellung.

²Für Vereinsanlässe wird die Terminplanung an der jährlichen Terminalsitzung besprochen. Für diese Anlässe muss kein Benutzungsgesuch gemäss § 5 eingereicht werden.

§ 5 Frist

Für ausserordentliche oder einmalige Benutzungen ist mindestens einen Monat vor dem Benutzungstermin ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Zu spät eingereichte Gesuche können nur in Ausnahmefällen behandelt werden.

§ 6 Umbelegungen

¹Wenn Anlagen regelmässigen Benutzern gemäss Belegungsplan ausnahmsweise nicht überlassen werden können, weil sie aus zwingenden Gründen anderweitig verwendet werden, so ist dies umgehend anzuzeigen.

²Ausnahmsweise können zwischen den Benutzern Absprachen über Umbelegungen vorgenommen werden. Der Abwart bzw. der Sportplatz- und Anlagewart muss über die Umbelegungen vorgängig in Kenntnis gesetzt werden.

B Benutzungsgebühren

§ 7 Entgeltliche Benutzung

¹Für die Benutzung der Anlagen ist grundsätzlich eine Gebühr gemäss Anhang zu entrichten.

²Die Gemeindeverwaltung stellt nach Abschluss der Veranstaltung aufgrund der Bewilligung und des Abwartrapportes Rechnung.

³Die Finanzabteilung überwacht den Eingang der Gebühren.

§ 8 Unentgeltliche Benutzung

Keine Gebühr wird erhoben:

a) für die Benutzung der Anlagen für kommunale und wohltätige Veranstaltungen ohne kommerziellen Charakter

b) für die regelmässige Benutzung im Rahmen des Belegungsplanes durch ortsansässige Vereine und Institutionen sowie für Trainings- und Verbandsspiele ohne kommerziellen Charakter.

§ 9 Ermässigung oder Erlass von Gebühren

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat die vorgesehenen Gebühren ermässigen, gänzlich erlassen oder erhöhen.

C Benutzungsordnung

§ 10 Sorgfaltspflicht und Haftung

¹Die Benutzung der Anlagen hat mit aller Sorgfalt zu geschehen. Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Lärm und andere Störungen sind zu vermeiden.

²Für Beschädigungen an Anlagen und Einrichtungen sind die Benutzer oder die Veranstalter haftbar.

³Die Benutzer und Veranstalter haften ferner für alle weiteren Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlagen oder der Veranstaltung entstehen. Die Einwohnergemeinde lehnt jegliche Haftung ab, soweit sie nicht aus einem ihr zur Last zu legenden Haftungsgrund entschädigungspflichtig wird.

§ 11 Versicherungspflicht

Die Benutzer und Veranstalter sind verpflichtet, sich gegenüber der ihnen obliegenden Haftpflicht zu versichern.

§ 12 Herrichten und Verlassen der Räumlichkeiten

¹Das Herrichten der Räumlichkeiten ist Sache der Benutzer und erfolgt unter Aufsicht des zuständigen Abwartes.

²Das Abdecken der Turnhallenböden für Anlässe erfolgt durch die Benutzer nach den Weisungen des Abwartes.

³Die Räumlichkeiten sind nach Abschluss der Veranstaltung unverzüglich aufzuräumen und in sauberem (besenreinem) Zustand zu verlassen.

⁴Bei Benutzung von Spezialeinrichtungen und -räumen wie Küchen, Werkraum, Aula, Pausenhalle etc., sind diese Räumlichkeiten und Einrichtungen in sauber gereinigtem Zustand zu verlassen. Der Abwart stellt die dazu notwendigen Reinigungsmittel zur Verfügung.

⁵Beschädigungen an Bauten, Einrichtungen und Mobiliar sind dem Abwart zu melden. Nicht gemeldete und durch den Abwart erst nachträglich festgestellt Beschädigungen werden - ohne weitere Abklärungen über den eigentlichen Verursacher - demjenigen Benutzer oder Veranstalter in Rechnung gestellt, der die Anlagen zuletzt benutzt hat. In gleicher Weise wird mit Reinigungsarbeiten verfahren, die das übliche Mass übersteigen. Massgeblich ist der Abwartrapport gemäss § 15 Abs. 3.

§ 13 Verantwortung

Für die ordnungsgemässe Benutzung und das Einhalten der auferlegten Bedingungen sind die Vereinsvorstände oder die Veranstalter verantwortlich.

§ 14 Aufsicht

¹Die Aufsicht über die einzelnen Geräte und Anlagen obliegt dem zuständigen Abwart bzw. Sportplatz- und Anlagewart.

²Die Vereinsvorstände oder Veranstalter haben einen Hallen- oder Platzchef zu bestimmen, der die Verbindung zwischen Benutzer und dem Abwart bzw. Sportplatz- und Anlagewart sicherstellt.

³Der Abwart bzw. der Sportplatz- und Anlagewart öffnet und schliesst die Lokalitäten. Er ist nicht verpflichtet, dauernd anwesend zu sein. Die Anlagen werden von ihm übergeben, von Zeit zu Zeit kontrolliert und am Schluss der Veranstaltung zusammen mit der verantwortlichen Person abgenommen und der Gemeindeverwaltung schriftlich rapportiert.

§ 15 Zutritt zu den Turnhallen

Wenn kein verantwortlicher Leiter anwesend ist, hat der Abwart das Recht, den Zutritt zu den Turnhallen zu verwehren oder die begonnene Übung abubrechen.

§ 16 Sperrzeiten für die Schulanlagen

¹Die Anlagen stehen den Benutzern grundsätzlich während der von der Schule nicht belegten Zeit zur Verfügung.

²Der Sportbetrieb und die Proben in den Lokalitäten und auf den Plätzen sind spätestens um 21.45 Uhr zu beenden. Die Räumlichkeiten und Plätze werden um 22.00 Uhr geschlossen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat die Benutzungsdauer verlängern.

³Die Gebäude und Anlagen bleiben während den Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten geschlossen. Die entsprechenden Sperrzeiten werden den Benutzern durch schriftliche Mitteilungen oder Anschläge rechtzeitig bekanntgegeben.

⁴Sind die Aussenanlagen durchnässt oder in einem schlechten Zustand können der Sportplatz- und Anlagewart, der Abwart oder die Gemeindeverwaltung eine Sperrung verfügen. Dasselbe gilt für den Zeitraum, welcher für Rasenunterhaltsarbeiten gebraucht wird.

⁵An den gesetzlichen Feiertagen sowie während den Schulferien dürfen die Gebäude nicht benutzt werden.

⁶Die Sperrzeiten für das Schlössli werden von der Gemeindeverwaltung festgelegt (z.B. während den Sommer- oder Herbstferien zu Reinigungszwecken).

§ 17 Änderungen

An den bestehenden Gebäuden, Sportanlagen und Einrichtungen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. Sind solche für ausserordentliche Anlässe erforderlich, so ist vorgängig die Bewilligung der Gemeindeverwaltung einzuholen.

§ 18 Grundstellung der Einrichtungen und Geräte

Nach den Anlässen sind Einrichtungen, Geräte und Material an den dafür bestimmten Plätzen zu versorgen.

§ 19 Verwendung von Hallengeräten im Freien

Die Verwendung von Hallengeräten im Freien ist nur bei trockenem Wetter und nach Rücksprache mit dem Abwart gestattet. Ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung dürfen von Vereinen weder Geräte noch Einrichtungen an andere Übungsstätten transportiert oder an auswärtige Vereine ausgeliehen werden.

§ 20 Dekorationen und Befestigungseinrichtungen

¹Zur Befestigung von Dekorationen sind die bauseits vorhandenen Einrichtungen zu benutzen. Zusätzliche Befestigungsmöglichkeiten sind mit dem Abwart abzusprechen. Die Benutzung von Nägeln, Schrauben, Klammern und Klebstoffen etc. ist verboten.

²Allfällige Beschädigungen werden dem Benutzer umgehend in Rechnung gestellt.

§ 21 Plakate und Mitteilungen

Plakate und Mitteilungen sind an den dafür bestimmten Anschlagbrettern anzubringen.

§ 22 Platzfremde Geräte und Einrichtungen

Platzfremde Geräte und Einrichtungen sind nach Gebrauch sofort wieder zu entfernen und die Anlagen in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.

§ 23 Rauchverbot

In allen Gebäuden (Hallen, Mehrzweckgebäude, Garderoben, Aulen, Schulzimmern etc.) besteht ein absolutes Rauchverbot.

§ 24 Schuhvorschriften

¹Es darf kein Schuhwerk getragen werden, welches die Böden oder Beläge beschädigt, insbesondere

- ist das Betreten der Gebäude mit Stollen- oder Nagelschuhen verboten.
- dürfen die Hallen nur mit sauberen Turnschuhen, Schläppli oder barfuss betreten werden.
- dürfen die Kunststoffbeläge der Leichtathletikanlagen nur mit Turn- oder Leichtathletikschuhen benutzt werden. Das Betreten der Kunststoffbeläge mit Stollenschuhen jeglicher Art ist verboten.

²Die Schuhe dürfen nur an den hierfür vorgesehenen Einrichtungen ausserhalb der Gebäude gereinigt werden.

§ 25 Bodenabdeckung

Bei Benutzung des Hallenbodens durch Zuschauer oder für nicht sportliche Zwecke ist der Boden gemäss den Weisungen des Abwartes abzudecken.

§ 26 Betreten der Halle von Jugendlichen

Jugendliche dürfen die Hallen nur zusammen mit der verantwortlichen Leitung betreten.

§ 27 Plätze und Aussenanlagen

Das Vorbereiten und Markieren der Spielfelder für Übungen und Wettkämpfe ist Sache der Vereine. Der Sportplatz- und Anlagewart oder der Abwart ist hierfür beizuziehen. Zum Markieren der Spielfelder darf nur Lebensmittelfarbe oder wasserverdünnbare, giftklassenfreie Rasenmarkierungsfarbe verwendet werden.

§ 28 Verwenden von Steinen, Hanteln und Kugeln

Die Verwendung von Steinen, Hanteln und Kugeln u.ä. ist nur an den dafür bestimmten Orten erlaubt. Für das Hammerwerfen auf den Sportplätzen bedarf es eine besondere Bewilligung der Gemeindeverwaltung.

§ 29 Sprung- und Wurfgruben

Die Sprung- und Wurfgruben sind nach ihrer Benutzung zu rechnen.

§ 30 Beleuchtung

Nach Gebrauch der Anlagen sind alle Lichter zu löschen.

§ 31 Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten

Allfällige Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten sind so durchzuführen, dass der Schulbetrieb in keinem Fall gestört wird. Der Abwart ist rechtzeitig über alle Tätigkeiten im Voraus schriftlich zu informieren.

§ 32 Feuerpolizeiliche Vorschriften

¹Der Veranstalter hat die feuerpolizeilichen Vorschriften strikte einzuhalten. Sind aufgrund spezieller Installationen der Benutzer zusätzliche Massnahmen nötig, gehen diese zu Lasten des Veranstalters.

²Die Fluchtwege, insbesondere die Pausenhalle im Schulhaus, sind stets frei zu halten.

³Als Dekorationsmaterial dürfen nur nichtbrennbare oder zumindest schwerbrennbare Elemente verwendet werden.

§ 33 Durchführung von Grossanlässen

¹Die Besucher- bzw. Teilnehmerzahl für die Lokalitäten ist gemäss Anhang beschränkt.

²Während des ganzen Anlasses müssen zwei uniformierte Ordnungskräfte (Feuerwehr oder andere Sicherheitskräfte) anwesend sein, um bei Unfällen, Brandfall oder Ausartungen sofort eingreifen zu können. Deren Entschädigung ist Sache des Veranstalters.

³Die Pausenhalle hat unter allen Umständen als Fluchtraum freizubleiben (Wirteverbot bei gleichzeitigem Anlass in der Turnhalle).

§ 34 Parkordnung

¹Fahrzeuge aller Art sind auf den dafür bestimmten Plätzen abzustellen. Bei Veranstaltungen von Vereinen, bei denen eine grosse Anzahl von Fahrzeugen zu erwarten ist, haben die Veranstalter den notwendigen Ordnungsdienst zu organisieren. Allenfalls ist die Polizei Basel-Landschaft beizuziehen.

²Das Parkieren auf dem Mehrzweckplatz beim Jugendhaus ist nur bei Grossanlässen und mit Bewilligung der Gemeindeverwaltung möglich.

³Der Ordnungsdienst hat dafür zu sorgen, dass eine Zufahrt für Notfallfahrzeuge freigehalten wird.

⁴Innerhalb der Sport- und Gartenanlagen dürfen keine Motorfahrzeuge und keine Velos benutzt oder abgestellt werden.

⁵Die direkte Zufahrt vor das Schösslgebäude ist nur für Behinderten- und Warentransporte gestattet.

§ 35 Abfallentsorgung

Für die Abfallentsorgung sind die bereitgestellten Behältnisse zu benützen. Die Abfallentsorgung wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

§ 36 Fundgegenstände, Sachverluste

In den Anlagen liegende Gegenstände sind dem Abwart zu übergeben. Wertsachen wie z.B. Portemonnaies sind auf dem Polizeiposten abzugeben.

D Schlussbestimmungen

§ 37 Beschwerden

¹Gegen Bewilligungsentscheide der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

²Gegen Bewilligungsentscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 38 Annullation

Wird ein bereits bewilligtes Benutzungsgesuch annulliert, so wird eine Annullationsgebühr von Fr. 30.-- erhoben.

§ 39 Entzug der Bewilligung

Werden Ordnungsverletzungen festgestellt, so kann der Gemeinderat die erteilte Bewilligung zeitweise oder dauernd entziehen.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt auf den 1. März 2002 in Kraft. Die bisherigen Benutzungsordnungen werden aufgehoben.

Biel-Benken, 4. Februar 2002

In Bezug auf die **Gebühren*** wird auf die **Gebührenverordnung der Gemeinde Biel-Benken** vom 26. November 2001 verwiesen.

Gemeinderat Biel-Benken

Der Präsident: Die Verwalterin:

Peter Burch

Caroline Rietschi

Änderungen/Ergänzungen/Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	In Kraft seit	Bemerkung
19.10.2015	19.10.2015	GRB 325 (redaktionelle Anpassungen)
16.12.2013	16.12.2013	GRB 444 (Gebühren*)
23.09.2013	23.09.2013	GRB 321 (Gebühren*)
19.12.2011	01.01.2012	GRB 738 (Gebühren*)
11.12.2006	01.01.2007	GRB 1124
24.11.2003	01.01.2004	GRB 1188
16.12.2002	01.01.2003	GRB 1377
04.02.2002	01.03.2002	GRB 111

Anhang

Beschränkung der Teilnehmerzahl gemäss § 34 Abs. 1

Die Besucher- bzw. Teilnehmerzahl für die Lokalitäten ist wie folgt beschränkt:

Schulhaus Kilchbühl

- Obere Turnhalle: 550 Personen (insgesamt für die Turnhalle und die obere Pausenhalle)
- Obere Pausenhalle: 250 Personen
- Aula: 170 Personen

Schulhaus Fraumatten

- Turnhalle: 550 Personen

Schlössli, Mühlegasse 25

- Esszimmer: 40 Personen
- Bauernstube: 15 Personen
- Schlösslistube: 20 Personen

Besondere Bestimmung für das Schlössli

Bei Belegungsgesuchen ab 90 Personen müssen alle Räumlichkeiten gemietet werden. Im Weiteren wird auf die Hausordnung verwiesen.

Auszug aus der Gebührenverordnung

Öffentliche Gebäude und Anlagen / Tarifgruppen:

- 1 Veranstaltungen ohne kommerziellen Charakter (z.B. Training, Verbandsspiele, Proben, Sitzungen, Versammlungen etc.)
 - 2 Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter (z.B. Aufführungen, Vereinsabend, Lottomatch, Maskenball, Werbe- oder Verkaufsveranstaltungen, Ausstellungen, Turniere etc.)
- A ortsansässige Vereine und Institutionen und deren Verbände (die sich aktiv am Dorfleben beteiligen)
- B ortsansässiges Gewerbe sowie Anlässe von in Biel-Benken wohnhaften Privatpersonen im Schlössli

- C auswärtige Vereine und Institutionen sowie auswärtiges Gewerbe und auswärtige Privatpersonen im Schlössli

Privatanlässe werden nur im Schlössli zugelassen!

Die Tarife gelten für die Benutzung bis zu einem Tag.

- Dauert eine 1-tägige Veranstaltung länger als bis 02.00 Uhr (Ende der Veranstaltung), wird ein Zuschlag von 25 % erhoben.
- Bei 2-tägiger Benutzungszeit gilt der entsprechende Tarifansatz plus 50 %.
- Bei 3-tägiger Benutzungszeit gilt der entsprechende Tarifansatz plus 75 %.
- In den Gebühren sind die Nebenkosten für Beleuchtung, Heizung, die WC-Benutzung und die einmalige Instruktion der technischen Anlagen inbegriffen.

In den Benutzungsgebühren nicht inbegriffen sind:

- mögliche Instandstellungsarbeiten
- das Einrichten der Anlagen für Veranstaltungen
- Aufräumarbeiten, Reinigung, Abfallentsorgung

Wird für diese Arbeiten das Gemeindepersonal beansprucht, werden der Mieterschaft die dafür aufgewendeten Stunden mit Fr. 80.00/Std. in Rechnung gestellt.

Die Miete von weiteren Räumlichkeiten oder öffentlichem Areal wird vom Gemeinderat von Fall zu Fall festgelegt.

Räumlichkeiten

Schulhaus Kilchbühl

	1A	1B	1C	2A	2B	2C
Obere Turnhalle inkl. Pausenhalle	0.00	200.00	500.00	150.00	230.00	800.00
Untere Turnhalle inkl. Pausenhalle	0.00	200.00	500.00	150.00	230.00	800.00
Für Anlässe mit Turnhallenbodenabdeckung wird ein Zuschlag von CHF 100.00 erhoben!						
Obere Pausenhalle separat	0.00	100.00	250.00	80.00	120.00	400.00
Untere Pausenhalle separat	0.00	100.00	250.00	80.00	120.00	400.00
Aula inkl. Gang	0.00	120.00	300.00	100.00	150.00	500.00
Bühne separat	0.00	60.00	200.00	50.00	80.00	300.00

Küche mit Geschirr	0.00	150.00	350.00	130.00	170.00	550.00
Küche ohne Geschirr	0.00	100.00	300.00	80.00	120.00	500.00
Aussenanlage inkl. Garderoben	0.00	200.00	500.00	150.00	230.00	800.00

Schulhaus Fraumatten

	Tagespauschale für Auswärtige
Turnhalle Fraumatten (inkl. WC, Infrastruktur und Schlussreinigung)	900.00
Nasszellen	160.00

Mehrzweckgebäude

	1A	1B	1C	2A	2B	2C
Mehrzweckraum 1	0.00	70.00	200.00	60.00	90.00	300.00
Mehrzweckraum 2 inkl. Bühne	0.00	80.00	210.00	70.00	100.00	310.00
Mehrzweckraum 1 + 2 inkl. Bühne	0.00	140.00	320.00	120.00	170.00	530.00
Sitzungsraum	0.00	50.00	100.00	40.00	60.00	200.00
Teeküche	0.00	60.00	200.00	50.00	80.00	300.00

Schlössli

	Privatpersonen und Gewerbe von Biel-Benken	Auswärtige Privatpersonen, Vereine, Institutionen und Gewerbe
Küche und Esszimmer	180.00	360.00
Bauern-Stube	70.00	140.00
Schlössli-Stube	90.00	180.00
<i>Ortsansässige Vereine, Institutionen und deren Verbände, die sich aktiv am Dorfleben beteiligen, erhalten die Räumlichkeiten kostenlos.</i>		

Gelegenheitswirtschaftspatente und Freinachtbewilligungen

Vereins und Privatanlässe:

- bis 50 Personen	CHF	50.00
- bis 150 Personen	CHF	100.00
- bis 300 Personen	CHF	150.00
- bis 500 Personen	CHF	200.00
- bis 1000 Personen	CHF	250.00
- ab 1000 Personen	CHF	500.00

Freinachtbewilligungen (pro Tag):

- bis 02.00 Uhr	CHF	30.00
- in Ausnahmefällen bis 04.00 Uhr (Kehrausball)	CHF	45.00